



Satzung

der rechtlich unselbständigen

Bürgerstiftung Au

Eine Treuhandstiftung der
Stiftung für die Bürgerschaft
der
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Fassung vom 14.10.2024

Stiftungsmanagement

Marc Winsheimer
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau
Referat Gesellschaftliches Engagement
Kaiser-Joseph-Straße 186-190 • 79098 Freiburg
Telefon (07 61) 2 15-12 85 • Telefax (07 61) 2 15-711 19
e-mail: marc.winsheimer@sparkasse-freiburg.de

Stiftung für die Bürgerschaft

Eine rechtlich selbstständige Stiftung der
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau
Gegründet im Jahre 2001

Sparkasse **1**
Freiburg - Nördlicher Breisgau
IBAN: DE35 6805 0101 0010 0703 43
BIC: FRSPDE66XXX
Steuer-Nummer 06470/12832

Präambel

Die nachstehende Stiftung versteht sich als unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung für die Bürgerschaft Au.

Die Gemeinde Au bringt als Stiftungsgründer das Grundstück „Oberer Heimbachweg 12 in 79280 Au“ im Wert von 660T€ (lt. Gutachten vom 22.12.2023) und einen finanziellen Betrag in Höhe von 100T€, der zur laufenden Instandhaltung der Immobilie dient, und legt damit den Grundstock für weitere Zustiftungen.

Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

Eine Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt.

Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen nehmen.

Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements und löst sich dabei von kommunalen Pflichtaufgaben, deren Erfüllung nicht ihre Aufgabe ist.

Sie engagiert sich dabei ausschließlich im regionalen Bereich der Gemeinde Au und baut kontinuierlich Stiftungskapital auf, indem sie aktiv die Möglichkeit der Zustiftungen anbietet.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Bürgerstiftung Au (nachstehend Stiftung genannt).
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Trägerschaft der Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau. Die Möglichkeit der Umwandlung in eine durch die Stiftungsbehörde anerkannte rechtsfähige Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt soll hier ausdrücklich vereinbart sein. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Gemeinde Au und dem Träger der Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Trägers in Freiburg im Breisgau.

§ 2
Zweck der Stiftung

- (1) Die Zwecke der Stiftung umfassen viele Bereiche des Gemeinwesens. Damit soll den Bürgern der Gemeinde Au die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements in die Stiftung einzubringen.

Durch diese breite Fächerung des Stiftungszweckes baut die Stiftung kontinuierlich Stiftungskapital auf, indem sie aktiv die Möglichkeit der Zustiftungen anbietet.

Somit ist Zweck der Stiftung:

die Förderung:

- der Jugend- und Altenhilfe
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Sports (Schach gilt als Sport)

Die Förderung ist auf die Gemeinde Au begrenzt.

Darüber hinaus ist die Förderung der folgenden Vereine zulässig, auch wenn diese außerhalb der Gemeinde Au liegen, da Sie sich aktiv in das Gemeindeleben der Gemeinde Au mit einbringen:

- VfR Merzhausen e.V.
- SV Au-Wittnau e.V.
- TC Hexental e.V.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

- (2) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwendet, zwecks Verwendung für die oben genannten Zwecke dieser Satzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung müssen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung, Zustiftungen und Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 760T€. (Summe aus Wert der Immobilie über 660T€ + finanzieller Betrag über 100T€ zur laufenden Instandhaltung der Immobilie) Dieses Vermögen wird dem Träger der Stiftung durch die Stifter als Sondervermögen zugeführt.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Der Mindestwert einer Zustiftung soll 1.000,00 € betragen. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen.
- (4) Die Stiftung kann für die Erfüllung des Stiftungszweckes Zuwendungen zur zeitnahen Verwendung sowohl einwerben als auch entgegennehmen.
- (5) Das Vermögen ist in seinem Bestand – erhöht um Zustiftungen – auf Dauer zu erhalten. Es ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
- (6) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.

§ 5

Erträge der Stiftung, Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zugeführt werden.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
- (3) Wer Stiftungsmittel erhält, ist verpflichtet, auf Verlangen die Verwendung in geeigneter Form der Stiftung nachzuweisen.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - Stiftungsvorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, Hilfspersonen – auch gegen ein angemessenes Entgelt – beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Übertragung dieser Aufgaben kann nur mit Zustimmung des Trägers erfolgen.
- (4) Über die Änderung der Stiftungssatzung entscheidet der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Träger. Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung des Trägers.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Au und fünf weiteren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Au.
- (2) Diese fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Bürgermeister der Gemeinde Au vorgeschlagen und vom Gemeinderat der Gemeinde Au bestätigt.
Die jeweilige Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestätigung durch den Gemeinderat.
- (4) Der Vorstand wählt in der ersten Sitzung nach der Bestätigung aus seiner Mitte eine Person für die Dauer der Amtsperiode in den Vorsitz.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Für einen Beschluss sind mindestens drei Stimmen erforderlich. Im Übrigen findet für Wahlen § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung Anwendung. Beschlüsse können auch im elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Stiftungsvorstand nimmt Zustiftungen und Zuwendungen entgegen. Der Träger hat ein Einspruchsrecht bei der Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen.
- (3) Der Stiftungsvorstand nimmt die Förderanträge entgegen, trifft darüber eine Entscheidung und leitet diese zur Umsetzung an den Träger weiter. Der Träger hat ein Einspruchsrecht bei der Vergabe der Stiftungsmittel, – sofern berechtigte Bedenken - insbesondere aus steuerlicher Sicht - bestehen.
- (4) Der Stiftungsvorstand nimmt die Jahresrechnungen und die Vermögensübersichten, die durch den Träger erstellt wurden, zur Kenntnis und informiert den Gemeinderat der Gemeinde Au. Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Entlastung des Trägers.
- (5) Die Person im Vorsitz beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Sie teilt dem Träger der Stiftung die Entscheidungen über die Vergabe der Mittel zur Umsetzung mit und berichtet dem Gemeinderat über die Zustiftungen und Zuwendungen sowie die ausgesprochenen Förderungen.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es ist von der protokollführenden Person und der Person im Vorsitz zu unterschreiben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang des Protokolls Einwendungen erhoben werden.

§ 9

Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Träger der Stiftung und ist dem Stiftungsvorstand spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

§ 10
Aufhebung der Stiftung

Der Gemeinderat der Gemeinde Au entscheidet einvernehmlich mit dem Träger über die Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Trägers.

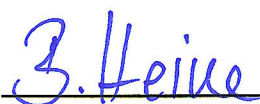
§ 11
Vermögensanfall

Sollte die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden oder der steuerbegünstigte Zweck wegfallen, fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Au zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung dieser Satzung und der dazugehörigen Treuhandvereinbarung/Treuhandklärung/Stiftungsgeschäft mit Wirkung ab Ausstellungsdatum in Kraft.

Freiburg, 14.10.2024



Bettina Heine
1. Vorsitzende der Bürgerstiftung Au



Daniel Zeiler
stellv. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
Stiftung für die Bürgerschaft



Marc Winsheimer
Geschäftsführer
Stiftung für die Bürgerschaft